

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

der CDU-Fraktion

der FDP-Fraktion

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg

A. Problem

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg gilt in unveränderter Fassung seit dem Jahr 1991. Weite Teile des Gesetzes sind identisch mit dem Petitionsgesetz des Landes Berlin aus dem Jahr 1969.

Aufgrund der Fortentwicklung in Rechtsbereichen, auf die das Petitionsgesetz Bezug nimmt, soll eine Überarbeitung erfolgen. Das Petitionsgesetz ist vorkonstitutionelles Recht, sodass die Vorgaben der Verfassung aus dem Jahr 1992 bei einer Neufassung des Gesetzes zu berücksichtigen sind. So räumt die Verfassung anders als das aktuelle Petitionsgesetz dem Petitionsausschuss keine Rechte zur Vernehmung von Personen ein. Die Rechte, die dem Ausschuss nach dem Petitionsgesetz zustehen, sind an anderer Stelle aber auch stärker eingeschränkt als die Rechte einzelner Abgeordneter in der Verfassung. Insoweit soll eine Anpassung erfolgen. Die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen inhaftierten Personen und den Volksvertretungen ist zwischenzeitlich in strafvollzugsrechtlichen Regelungen über das Maß hinaus geschützt, das das Petitionsgesetz bisher vorsieht. Begrifflichkeiten des Psychisch-Kranken-Gesetzes des Landes Brandenburg sollen Eingang in das Petitionsgesetz finden, um genauer definieren zu können, zu welchen untergebrachten Personen der Ausschuss bzw. einzelne Mitglieder Zugangsmöglichkeiten haben.

Auch wegen der technischen Weiterentwicklung - hier insbesondere der Entwicklung der elektronischen Medien - soll eine Neufassung des Petitionsgesetzes erfolgen. Petenten nutzen zusehends die Möglichkeiten des Internets zur Verbreitung von Petitionstexten. Entsprechend hat der Eingang von wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Petitionen zugenommen. Um derartige Petitionen entsprechend handhaben zu können, ist es erforderlich, besondere Regelungen für Sammel- und Massenpetitionen zu treffen. Darüber hinaus soll die generelle Möglichkeit der Einreichung einer Petition auf elektronischem Wege eröffnet werden.

Möglichkeiten zur öffentlichen Beratung von Petitionen werden geschaffen.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten an aktuelle Rechtsbegriffe soll die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes für den Bürger durch Umstellung und sprachliche Überarbeitungen erhöht werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg wird neu gefasst.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Änderungen im angestrebten Sinne können nur durch eine Neufassung des Petitionsgesetzes erreicht werden.

II. Zweckmäßigkeit

Durch die Neufassung des Gesetzes können Vorgaben der Verfassung sowie Neuerungen in anderen gesetzlichen Vorschriften und technische Neuerungen Berücksichtigung finden. Es wird eine sprachliche Aktualisierung und verbesserte Lesbarkeit des Gesetzes erreicht.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Zugangsmöglichkeiten zum Petitionsrecht werden für den Bürger mit der Regelung zur elektronischen Petitionseinreichung generell erweitert. Die bereits bisher bestehenden Rechte des Ausschusses gegenüber der Verwaltung werden geringfügig erweitert. Petitionen können öffentlich beraten werden.

D. Kosten

Durch die Möglichkeit einer einheitlichen Beantwortung von Massen- und Sammelpetitionen kann Verwaltungsaufwand reduziert und eine Kostenersparnis in geringfügigem Umfang erreicht werden.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg

(Petitionsgesetz – PetG)

Vom **[Datum der Ausfertigung]**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Petitionsberechtigung

(1) Petitionsberechtigt ist jede Person unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit oder Staatsangehörigkeit. Petitionen können von Einzelpersonen oder mehreren Personen gemeinsam bei dem Landtag Brandenburg eingereicht werden.

(2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können Petitionen auch in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges einreichen.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

(5) Petitionen können auch durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden.

§ 2

Form und Inhalt der Petition

(1) Die Petition ist schriftlich oder elektronisch einzureichen und muss den Petenten erkennen lassen.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt.

(3) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt.

§ 3

Petitionen inhaftierter oder in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachter Personen

Petitionen inhaftierter oder in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne Kontrolle dem Landtag zuzuleiten. Gleiches gilt für Schreiben des Landtages an diese Petenten.

§ 4

Verfahren im Landtag

(1) Über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Landtages bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss. Von einer sachlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn die Petition Verstöße gegen Strafgesetze beinhaltet oder zum Ziel hat oder lediglich den Inhalt einer früheren Petition desselben Petenten aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neue Gesichtspunkte wiederholt.

(2) Der Petitionsausschuss kann die Petition zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum des Landtages vorlegen. Eine Fraktion des Landtages oder zehn seiner Mitglieder können verlangen, dass eine Petition im Plenum des Landtages entschieden wird.

(3) Petitionen werden nur in öffentlicher Sitzung beraten, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt und der Petent zugestimmt hat. Sammel- und Massenpetitionen werden in öffentlicher Sitzung beraten, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

(4) Für den Petitionsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Landtages, sofern nicht durch dieses Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(5) Der Ausschuss bestellt grundsätzlich für jede Petition einen Berichterstatter. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass auch ein Mitberichterstatter bestellt und tätig wird.

(6) Der Petitionsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Stellungnahme eines Fachausschusses des Landtages oder eines besonders fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieds des Landtages einholen.

(7) Für Petitionen in Verfassungsschutzangelegenheiten findet § 25 Absatz 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes Anwendung.

§ 5

Aufklärung des Sachverhalts

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landtages den Petenten, andere Beteiligte und Sachverständige anhören. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes hat der Petitionsausschuss die Pflicht, den Petenten oder einen Vertreter im Ausschuss zu hören.

(2) Ferner hat der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landtages folgende Rechte:

Er kann

1. vom Ministerpräsidenten,
2. von der Landesregierung

und unmittelbar

3. von allen Mitgliedern der Landesregierung,
4. von allen der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder unterstellten, ihrer Aufsicht oder ihren Weisungen unterliegenden Behörden, Verwaltungsstellen und Landesbetrieben,

5. von allen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg in dem Umfang, wie diese gegenüber einem dem Landtag Verantwortlichen der Aufsicht unterworfen sind, verlangen:
- a) mündliche oder schriftliche Auskünfte und Berichte,
 - b) Vorlage von Akten und amtlichen Unterlagen und
 - c) Gestattung der Ortsbesichtigung.

Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder der Landesregierung durch Gesetze, Bestimmungen oder Weisungen anderer Institutionen gebunden sind.

(3)Der Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Haftanstalten sowie psychiatrische Einrichtungen im Land Brandenburg jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin inhaftierten oder untergebrachten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4)Einem Ersuchen nach Absatz 2 oder Absatz 3 muss nur dann nicht entsprochen zu werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern.

(5)Besteht der Ausschuss trotz Einwendungen des Adressaten auf seinem Ersuchen, so ist ein Beschluss der Landesregierung herbeizuführen.

§ 6

Behandlung personenbezogener Daten, Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften

(1)Daten zur Person des Petenten und zum Gegenstand der Petition dürfen verarbeitet werden. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

(2)Der Petitionsausschuss ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Rechte befugt, personenbezogene Daten an die Landesregierung und andere öffentliche Stellen zu übermitteln.

(3)Bei der Behandlung von Petitionen in öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses, der Fachausschüsse oder des Plenums des Landtages sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nicht in öffentlich zugängliche Parlamentspapiere aufgenommen werden.

(4)Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in oder Auskunft aus Petitionsakten.

§ 7

Entscheidungen

(1)Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. Die Petition wird der Landesregierung in folgender Weise überwiesen:
 - a) zur Kenntnisnahme,
 - b) zur Überprüfung,

- c) mit der Empfehlung, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.
2. Dem Petenten wird anheimgegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
3. Die Petition wird für erledigt erklärt.
4. Eine Petition wird, ohne auf die Sache einzugehen, zurückgewiesen oder an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.
5. Die Petition wird nach Beratung im Ausschuss für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.

(2) Der Petent wird in der Regel über die Art der Erledigung unterrichtet, und zwar mit Ausnahme der Fälle des § 4 Absatz 2 durch einen Bescheid des Petitionsausschusses. Solche Bescheide bedürfen keiner Begründung. Sie sollen jedoch den Petenten über den Sinn einer Entscheidung aufklären. In geeigneten Fällen kann auch die Landesregierung aufgefordert werden, dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfende Auskunft zu erteilen.

(3) Über die Art der Behandlung einer Massenpetition kann auf Beschluss des Ausschusses durch Veröffentlichungen in der Presse, auf der Internetseite des Landtages oder in anderer geeigneter Weise unterrichtet werden. Über die Art der Behandlung einer Sammelpetition wird der Initiator unterrichtet.

(4) Wird der Landesregierung eine Petition zur Überprüfung oder mit einer Empfehlung überwiesen, so ist diese verpflichtet, darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Der Bericht ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu erstatten, sofern nicht Fristverlängerung bewilligt wurde.

(5) Der Ausschuss kann seine Vorgänge der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

§ 8

Entscheidungen in Gesetzgebungsangelegenheiten

Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten werden grundsätzlich in derselben Weise behandelt wie andere Petitionen. Falls ein Fachausschuss bereits mit der betreffenden Gesetzgebungsmaterie befasst ist, kann ihm die Petition zu dem Zweck zugeleitet werden, sie bei seiner Arbeit mitzuberaten.

§ 9

Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen

Eine Behandlung der Petition ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Verwaltung, bei der eine nochmalige Überprüfung oder Abänderung zugunsten des Betroffenen möglich ist, so ist der Petitionsausschuss berechtigt, der Landesregierung eine erneute Prüfung oder Abänderung der Verwaltungsentscheidung zu empfehlen.

§ 10

Verhältnis zu den Gerichten

(1) Der Petitionsausschuss kann von den Gerichten mündliche und schriftliche Auskünfte und die Vorlage von Akten verlangen. In Angelegenheiten der Rechtsprechung besteht Anspruch auf Auskunftshilfe. Der Ausschuss hat ferner die Befugnis, Art und Umfang der Dienstaufsicht über die Gerichte zu kontrollieren.

(2) Es ist dem Petitionsausschuss versagt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Petitionsausschusses, in einem Verfahren, in dem das Land Brandenburg oder eine Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Landes Brandenburg Partei ist, der Landesregierung oder über die Landesregierung dieser Behörde bzw. juristischen Person im Rahmen des Aufsichtsrechts der Landesregierung zu empfehlen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.

(3) Nach Abschluss eines Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil, das eine Maßnahme der Verwaltung für rechtmäßig erklärt hat, bleibt es dem Petitionsausschuss unbenommen, in besonders gelagerten Fällen die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen und der Landesregierung eine Abänderung der Verwaltungsentscheidung zu empfehlen. Eine Grenze findet dieses Recht des Petitionsausschusses dort, wo Rechtsvorschriften der Verwaltung das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben oder ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

§ 11

Überweisung von Petitionen

Der Petitionsausschuss kann solche Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines anderen Landesparlaments fallen, an diese verweisen, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

§ 12

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag nimmt in der Regel jährlich einen Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses entgegen. Die Berichte des Ausschusses können mündlich oder in Schriftform erstattet werden.

(2) In der Regel vierteljährlich sind die Beschlüsse des Ausschusses in einer Übersicht dem Landtag zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Petitionsausschuss kann beschließen, auf der Internetseite des Petitionsausschusses Petitionen von allgemeiner oder beispielhafter Bedeutung zu veröffentlichen sowie über den Bearbeitungsstand und das Ergebnis zu informieren. Personenbezogene Daten sind hierbei zu anonymisieren.

§ 13

Nicht erledigte Petitionen

Petitionen, die am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch innerhalb der darauffolgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe des Petenten bedarf.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Petitionsgesetz vom 13. Dezember 1991 (GVBl./91 S. 643) außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident des Landtages

Begründung

Zu § 1

Der Absatz 1 der Petitionsberechtigung einer Einzelperson oder einer Gruppe wird sprachlich deutlicher gefasst. Die Schriftlichkeit der Petitionseinbringung ist kein Gegenstand der Petitionsberechtigung und wird in § 2 geregelt.

Die bisher in § 2 Absatz 1 enthaltene Regelung zur gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung ist eine Frage der Petitionsberechtigung und wird daher in § 1 geregelt.

Zu § 2

Der Absatz 1 enthält nunmehr im Grunde die Regelung des ehemaligen Absatzes 2. Hinzu kommt das Erfordernis der Schriftlichkeit der Petition, die bisher in § 1 Absatz 1 geregelt war und die Verdeutlichung, dass die schriftlich eingereichte Petition unterschrieben sein muss.

Daneben wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet eine Petition auch elektronisch einzureichen. Auch im Fall der elektronischen Einreichung soll hinreichend erkennbar sein, wer der Petent ist. Die Authentizität des Petenten soll sichergestellt sein. Aufgrund möglicher zukünftiger technischer Entwicklungen und der bisher geringen Nutzung sollte hier nicht ausdrücklich auf die qualifizierte Unterschrift nach dem Signaturgesetz Bezug genommen werden, die eine rechtsverbindliche Erkennbarkeit des Petenten bei elektronischer Einbringung gegenwärtig ermöglicht. Eine hinreichende Erkennbarkeit liegt beispielsweise vor, wenn der Petent eine Postanschrift in der E-Mail angibt und die Authentizität des Petenten durch ein unterschriebenes Formular gegenüber dem Petitionsausschuss festgestellt werden kann.

Der Umgang mit strafrechtlich relevanten oder wiederholenden Petitionen wird in § 4 geregelt.

Die Absätze 2 und 3 enthalten nunmehr Definitionen der Begriffe Sammelpetition und Massenpetition.

Zu § 3

In der Neufassung des § 3 wird in der Überschrift und dem Text deutlicher, welche Personengruppen hier gemeint sind. Der besondere Schutz von Schreiben des Landtages an diese Petenten, der im bisherigen Petitionsgesetz nicht enthalten war, zeichnet die Regelungen des § 29 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes nach, in dem der Bundesgesetzgeber die Überwachung von Schreiben der Volksvertretungen an Inhaftierte ebenfalls von einer Überwachung ausgenommen hat.

Zu § 4

Die bisherige Fassung des Absatzes 1 legt nahe, dass der Ausschuss (überprüfbare) Ermessensentscheidungen im verwaltungsrechtlichen Sinne träge. Da dies nicht der Fall ist, wird der Gesetzestext entsprechend gekürzt.

Bei strafrechtlich relevanten oder bei wiederholenden Petitionen wird nun eine Rechtsfolge benannt.

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Beratung von Petitionen in öffentlicher Sitzung benannt.

In Absatz 7 ist nunmehr ein Hinweis auf das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz enthalten, das in § 25 Absatz 3 eine Verpflichtung auch für den Petitionsausschuss hinsicht-

lich des Umgangs mit Petitionen über das Verhalten der Verfassungsschutzbehörden enthält.

Zu § 5

In Absatz 1 wird das Anhörungsrecht des Ausschusses aufgrund der Neufassung in § 6 auf Sachverständige ausgedehnt.

In der Neufassung des Absatzes 3 wird den aktuellen gesetzlichen Begrifflichkeiten, zum Beispiel des Psychisch-Kranken-Gesetzes und der Unterbringung von Personen in Einrichtungen von Beliehenen Rechnung getragen.

In Absatz 4 werden nun die Einschränkungen des Auskunftsrechts aufgeführt, die nach Art. 56 Absatz 4 der Landesverfassung in Bezug auf jeden Abgeordneten gelten. Die bisherigen Auskunftsverweigerungsrechte gegenüber dem Ausschuss gingen über das Maß hinaus, das die Verfassung für einzelne Abgeordnete vorsieht.

In Artikel 72 Absatz 1 der Landesverfassung ist geregelt, dass ein Fünftel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses stellen können. Das im bisherigen § 5 Absatz 6 enthaltene Recht des Petitionsausschusses durch eine Mehrheitsentscheidung einen derartigen Antrag einzubringen, findet in der Landesverfassung keine Grundlage. Beim Petitionsgesetz aus dem Jahr 1991 handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, sodass die Neufassung des Gesetzes Regelungen der Landesverfassung von 1992 berücksichtigen muss. Der Absatz 6 entfällt daher künftig. In der Vergangenheit entsprach im Übrigen eine Mehrheit im Petitionsausschuss auch immer dem in Artikel 72 Absatz 1 der Landesverfassung benannten Quorum.

Zu § 6

In § 6 waren bisher weitgehende Rechte des Petitionsausschusses im Zusammenhang mit der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen enthalten. Der Verfassungsgeber hat den Petitionsausschuss in Artikel 71 der Landesverfassung und die Untersuchungsausschüsse in Artikel 72 mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet. Hiernach hat ausschließlich der Untersuchungsausschuss in Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 das Recht, Beweise zu erheben. Dem Petitionsausschuss werden derartige Rechte ausdrücklich vom Verfassungsgeber nicht zugestanden. Der § 6 fand seit Inkrafttreten des Petitionsgesetzes im Land Brandenburg keine praktische Anwendung. Auch findet sich eine vergleichbare Norm nur noch im Petitionsgesetz des Landes Berlin. In allen anderen Bundesländern sind grundsätzlich Anhörungsrechte für den Ausschuss in Bezug auf Zeugen und Sachverständige festgeschrieben. Aufgrund des Wortlautes der Verfassung und der praktischen Anwendbarkeit wird künftig auf die weitgehenden Rechte des Petitionsausschusses zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet. Das Anhörungsrecht des Ausschusses nach § 5 Absatz 1 wird auf Sachverständige ausgedehnt.

Das bisherige Petitionsgesetz enthält keine Regelungen zum Datenschutz. Mit der Neufassung des § 6 wird den datenschutzrechtlichen Aspekten eines Petitionsverfahrens Rechnung getragen. Darüber hinaus wird in Absatz 4 geregelt, dass kein Anspruch auf Einsicht in oder Auskunftserteilung aus Petitionsakten besteht. Der auch bisher nicht bestehende Anspruch auf Akteneinsicht wird hierdurch im Petitionsgesetz selbst verdeutlicht.

Zu § 7

In Absatz 1 wird die Reihenfolge der möglichen Entscheidungen so abgefasst, dass der Regelfall, der Abschluss einer Petition nach Beratung mit anschließendem Bescheid an den Petenten, deutlicher hervortritt.

In Absatz 1 Nr. 2 enthält nicht mehr den Hinweis auf ein rechtsberatendes Tätigwerden des Ausschusses.

In Absatz 3 wird nunmehr der Umgang mit Sammel- und Massenpetitionen geregelt. Es ermöglicht dem Ausschuss, auf wortgleiche und im Wesentlichen wortgleiche Petitionen auch in öffentlicher Form einzugehen oder aber dem verfassungsrechtlich bestehenden Antwortanspruch der Petenten durch eine Beantwortung gegenüber den Initiatoren einer Sammelpetition gerecht zu werden.

Zu § 10

In Absatz 1 erfolgte eine sprachliche Übernahme des Wortlauts der Landesverfassung (Auskunftshilfe).

Zu § 11

Bisher kam es bei der Bearbeitung von Petitionsvorgängen zu vermeidbaren Verzögerungen, da die Zustimmung des Petenten zur Weitergabe an die eigentlich zuständige Petitionsstelle zunächst abzuwarten war. Das Zustimmungserfordernis widerspricht im Regelfall jedoch den Interessen des Petenten an einer schnellen Bearbeitung seiner Petition durch die zuständige Stelle. In der Vergangenheit sind keine Fälle bekannt geworden, in denen ein Petent der Weiterleitung seiner Petition widersprochen hätte.

Zu § 12

Es ist nicht erforderlich oder zweckmäßig, dass der Ausschuss mehr als einmal jährlich dem Plenum berichtet oder häufiger als vierteljährlich seine Übersichten vorlegt. Durch die Neufassung wird der jährliche Bericht bzw. die vierteljährliche Übersicht grundsätzlich festgeschrieben, es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen davon abzuweichen, um zum Beispiel dem Verlaufe der Legislaturperiode Rechnung zu tragen und einen Jahresbericht auch kurz vor deren Ende als abschließenden Bericht in das Plenum einzubringen.

Es ist bisher in keinem Falle der Wunsch einer Fraktion oder von zehn Mitgliedern des Landtages geäußert worden, mehr als einmal im Jahr über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet zu werden. Die entsprechende Regelung kann entfallen.

Der Ausschuss kann nach Absatz 3 über seine Tätigkeit in Einzelfällen auch darüber hinaus unterrichten.

Dr. Dietmar Woidke
für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Dr. Saskia Ludwig
für die Fraktion der CDU

Andreas Büttner
für die FDP-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN